

Zl. 8500

Tel.: 06217/7124-0

Fax: 06217/7124-4

UID-Nr. ATU23402707

E-Mail: [gemeinde@palting.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@palting.ooe.gv.at)Web: [www.palting.at](http://www.palting.at)Pol. Bez. Braunau am Inn  
A-5163 Palting 15, OÖ.

Raika Palting, Kto. 9510017, BLZ 34290

Palting, 06.12.2018

## KUNDMACHUNG

Im Sinne § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Palting vom 06.12.2018 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Palting erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Palting (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke  
**€ 13,43 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2,  
mindestens aber € 2.014,00 (150 m<sup>2</sup>)**
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume, Sommer- und Wintergärten zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage. Stiegenhäuser, Garagen, Balkone, Terrassen, Heizräume, Brennstofflager und Freisitze werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen.
- (3) Weiters werden bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Brot-, Fleisch-, Eier- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken (z.B. freistehende Saunahütten, Gartenhütten, Garagen) ausgebaut sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (5) Für gewerbliche Zwecke dienende Flächen – ausschließlich Lagerzwecke und Produktion - welche unmittelbar angeschlossen sind, werden Abschläge von der Berechnungsfläche gewährt.

Dieser Abschlag von der Bemessungsgrundlage beträgt:

- für eine bebaute Fläche vom 151 m<sup>2</sup> - 400 m<sup>2</sup> 60 %
  - für eine bebaute Fläche vom 401 m<sup>2</sup> - 600 m<sup>2</sup> 70 %
  - beträgt für eine bebaute Fläche ab 601 m<sup>2</sup> 80 %
- (6) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer, der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Wasserbezugsgebühr. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine vierteljährliche Grundgebühr in Höhe von € 2,73 je Hausanschluss festgesetzt.

Die Wasserbezugsgebühr beträgt bei Messung des Wasserverbrauchs

- von 1 m<sup>3</sup> bis 350 m<sup>3</sup> € 1,66
- von 351 m<sup>3</sup> bis 650 m<sup>3</sup> € 1,15
- ab 651 m<sup>3</sup> € 0,83

- (2) Soweit Wasserzähler noch nicht eingebaut sind, insbesondere bei der Errichtung von Neubauten bis zur Benützung des Gebäudes, ist eine Wassergebührenpauschale zu bezahlen. Diese beträgt für ein bestehendes oder zu erbauendes Wohngebäude bis zu zwei Wohneinheiten € 6,36 im Monat. Darüber hinaus wird je weiterer Wohneinheit eine Pauschale von € 3,18 verrechnet.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Eigentümer, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Bereitstellung des Wasserzählers eine vierteljährliche Zählergebühr in Höhe von € 3,27 zu entrichten.

### § 4

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,05 pro m<sup>2</sup> Grundfläche.

## § 5

### Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr ist am 15. Februar eines jeden Jahres im Vorhinein zu entrichten.

## § 6

### Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 7

### Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
(Franz Stockinger)

Angeschlagen am: 07.12.2018  
Abgenommen am: 27.12.2018

